

08.07.2002  
23.08.2002  
08.05.2003  
23.06.2003  
15.08.2003  
09.01.2004

E.Irak.PA.1.

## E.Irak.PA.1. Pässe der Republik Irak

Nach aktuellen Erkenntnissen ist die provisorische Zivilverwaltung der Koalitionsstreitkräfte (CPA) in Abstimmung mit irakischen Behörden inzwischen dazu übergegangen, reguläre Pässe unter Verwendung verschiedener, bereits eingeführter Vordruckmuster zu verlängern bzw. neu auszustellen.

Der Erlass des BMI vom 30.07.2003, dem eine Entscheidung des Leiters der provisorischen Verwaltungsbehörde der Koalitionsstreitkräfte im Irak (Coalition Provisional Authority – CPA -) zugrunde liegt, wurde deshalb hinsichtlich der Anerkennungslage für irakische Pässe abgeändert. Insgesamt stellt sich die Passsituation für den Irak derzeit wie folgt dar:

1. Sämtliche Pässe, die **vor dem 19. März 2003 ausgestellt oder verlängert** worden sind, werden innerhalb der individuell eingetragenen Gültigkeitsdauer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet **als ausreichend** anerkannt.
2. (...weggefallen einschl. Fußnote...) **Irakische Reisepässe der Serien M und N** werden seit September 2003 durch neu eingeführte Verlängerungsstempel um bis zu vier Jahre verlängert. Pässe, deren zeitliche Gültigkeit zum Zeitpunkt der Verlängerung bereits mehr als zwei Monate abgelaufen war, werden nur um bis zu zwei Jahre verlängert. (Nach Erkenntnissen der britischen Seite werden auch Reisepässe der Serie H verlängert).

Bei den neu eingeführten blau / rot / grünen Stempeln handelt es sich um einen rechteckigen Verlängerungsstempel und einen runden Bestätigungsstempel des Irakischen Innenministeriums (MOI) bzw. der CPA. Muster können bei IV C 21/22 eingesehen werden.

Irakische Reisepässe der Serien M, N und H, die nach dem 19. März 2003 unter Verwendung der genannten Stempel ausgestellt bzw. verlängert wurden, werden deshalb ab sofort bis auf weiteres wieder als ausreichend für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

3. Sämtliche **abgelaufenen** Pässe, die **nach dem 26. Juni 1999** abgelaufen sind, galten nur **bis zum 31. Dezember 2003** als ausreichend für die Dauer des verbleibenden Aufenthaltes und die Ausreise aus dem Bundesgebiet.
4. Seit September 2003 werden wieder irakische **Dienst- und Diplomatenpässe** der Serien N und H ausgestellt bzw. verlängert. Sie werden bis auf weiteres ebenfalls anerkannt, sofern sie mit den neuen Stempeln versehen sind.
5. Das Irakische Innenministerium stellt seit dem 7.10.2003 ein sog. **Interim Travel Document -ITD-** aus. Hierbei handelt es sich um ein dreifarbiges Blatt im ca.-Format DIN A 4, das bei der Ausstellung mit einer Seriennummer, dem Bestätigungsstempel der CPA (s.o.) und einem Lichtbild des Inhabers versehen wird.  
Das ITD dient nicht als Nachweis der irakischen Staatsangehörigkeit und ist für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet nicht als ausreichend anerkannt.  
Seitens der CPA bzw. der Ausstellungsbehörde ist allerdings beabsichtigt, das ITD künftig auf Antrag auch für im Ausland aufhältliche Iraker zum Zweck der Rückreise in den Irak auszustellen. (Ein Muster kann bei IV C 21/22 eingesehen werden).

Nachweislich irakische Staatsangehörige, die sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und bei denen die zeitliche Gültigkeit des Passes vor dem 26. Juni 1999 abgelaufen ist bzw. die nur über ein Dokument verfügen, das am 19. März 2003 oder danach ausgestellt und nicht mehr durch die oben genannten Stempel verlängert bzw. bestätigt wurde, können derzeit einen Pass nicht in zumutbarer Weise erlangen (seit 10.05.03 stellt die Irakische Botschaft in Berlin keine Pässe mehr aus). Soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 AuslG bzw. § 15 DVAuslG vorliegen,

08.07.2002  
23.08.2002  
08.05.2003  
23.06.2003  
15.08.2003  
.01.2004

E.Irak.PA.1.

ist ein Ausweisersatz bzw. ein Reisedokument auszustellen, wobei bei letzterem eine Ausnahme von der Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Alternative DVAusIG wegen der aktuellen Lage im Irak gemacht werden kann.

Bei Ausländerbehörden im übrigen Bundesgebiet haben bereits vermehrt irakische Staatsangehörige vorgespochen, die freiwillig ausreisen wollen und hierzu um Hilfestellung bitten. Sie können, wenn sie sich im Besitz eines Passes befinden, auf die nachfolgenden vom Auswärtigen Amt aufgezeigten Möglichkeiten zur Einreise in den Irak hingewiesen werden:

Da es zur Zeit noch keine Direktflüge in den Irak gibt, ist eine freiwillige Ausreise in den Irak derzeit nur auf dem Landweg über Nachbarländer des Irak möglich. Diese Möglichkeiten werden nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in nicht wenigen Fällen auch tatsächlich genutzt. Am häufigsten genutzt wird zur Zeit der Landweg über Amman/Jordanien, da er vergleichsweise die geringsten Schwierigkeiten bereitet. Die Durchreise durch Jordanien erfolgt mittels jordanischer Transitvisa. Rückkehrer benutzen dabei nach Informationen des Auswärtigen Amtes in der Regel „alte“ irakische Reisepässe. Deutsche Reisedokumente werden dagegen bisher nicht akzeptiert.

Zum Teil reisen irakische Rückkehrer auch über Syrien und Iran, über die Türkei vergleichsweise selten. Saudi-Arabien und Kuwait spielen beim Transit wegen der dortigen strikten Reisevorschriften keine wesentliche Rolle.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM; Vertretungen in Deutschland in Berlin, Tel.: 278 778-0, und Bonn, Tel.: 0228/82094-0) leistet Rückkehrern in den Irak Unterstützung und hat bereits Erfahrungen mit Rückkehrerfällen gesammelt. Mit Hilfe der IOM-Vertretung in Amman konnten Irak-Rückkehrer dort Transit-Visa innerhalb von zwei Wochen erhalten.

Zum Zweck der freiwilligen Ausreise ist wie üblich eine Grenzübertrittsbescheinigung auszustellen. Der BGS ist vom BMI gebeten worden, entsprechende Ausreisen auch dann nicht zu hindern, wenn lediglich Pässe vorliegen, die am 19. März 2003 oder danach ausgestellt wurden.